

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 7. Juni 1957

8. Stück

12. Verordnung: Abänderung der Verordnung vom 17. Jänner 1950 über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen.

13. Verordnung: 3. Naturschutzverordnung.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Mai 1957 zur Abänderung der Verordnung vom 17. Jänner 1950, LGBl. für Wien Nr. 9, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 17. Jänner 1950, LGBl. für Wien Nr. 9, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den Berechnungen zugrunde zu legenden Eigengewichte und Belastungen der Baukonstruktionen wird abändert wie folgt:

1. Punkt 19 hat zu lauten:

„B 4200, 5. Teil, Stahlbetonfertigteile und daraus hergestellte Tragwerke, 2. geänderte Ausgabe, vom 10. November 1955.“;

2. Punkt 22 hat zu lauten:

„B 4300, 2. Teil, Stahlbau, genietete und geschraubte Stahltragwerke, 3. geänderte Ausgabe, vom 30. Dezember 1954.“;

3. Punkt 23 hat zu lauten:

„B 4002, 1. Teil, Allgemeine Grundlagen, Straßenbrücken, 2. geänderte Ausgabe, vom 7. August 1954.“;

4. nach Punkt 24 sind anzufügen:

„25. B 4000, 3. Teil, Allgemeine Grundlagen, Windlast und Erdbebenkräfte, 2. geänderte Ausgabe, vom 21. April 1956.

26. B 4000, 4. Teil, Schnee- und Eislasten, Allgemeine Grundlagen, vom 5. Oktober 1955, mit der Maß-

gabe, daß die Schneelast s_0 in den Katastralgemeinden Hadersdorf, Weidlingau, Auhof und Kalksburg mit 100 kg/m^2 , im übrigen Stadtgebiet mit 75 kg/m^2 anzunehmen ist.

27. B 4001, Hochbau, Ständige Lasten und Nutzlasten im Hochbau, vom 31. März 1955.

28. B 4101, Holzbau, Tragwerke des Hochbaues und verwandte Bauten, 2. geänderte Ausgabe, vom 8. September 1955.

29. B 4302, Stahlbau, Straßenbrücken, vom 16. April 1955.

30. B 4500, 2. Teil, Verbundbau, Berechnung und Konstruktion der Verbundtragwerke, vom 22. November 1956.“

Der Landeshauptmann:

i. V. Lois Weinberger

13.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Mai 1957, betreffend die Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzorgane (3. Naturschutzverordnung).

Auf Grund des § 21 des Naturschutzgesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBl. für Wien Nr. 1/1955, wird verordnet:

§ 1.

Die Bestellung der ehrenamtlichen Naturschutzorgane hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

§ 2.

(1) Die Bestellung der Naturschutzorgane wird durch deren Angelobung und durch die Ausfolgung des Lichtbildausweises sowie des Dienstabzeichens vollzogen. Der Bestellung hat eine Prüfung voranzugehen.

(3) Die Angelobung hat nach der in der Anlage A angeführten Formel zu erfolgen.

(4) Der Lichtbildausweis ist nach dem in der Anlage B enthaltenen Formular auszustellen.

(5) Das Dienstabzeichen hat die Form eines unten spitz zulaufenden Schildes, der oben 40 mm breit ist und dessen Höhe 50 mm mißt. In der Mitte des Schildes befindet sich das Wappen der Bundeshauptstadt Wien. Es ist allseits von einem 11 mm breiten grünen Streifen umgeben, der in Silberfarbe die 6 mm hohe Aufschrift: „Wiener“ oben, „Natur“ links,

„Wacht“ rechts und unten in roter Farbe die fortlaufende Nummer des Dienstabzeichens, beginnend mit der Ziffer 1, auf silberfarbigem Feld trägt. Das Dienstabzeichen ist aus Rottombak und kann mittels eines Metallbügels befestigt werden.

(6) Das Dienstabzeichen ist vom Naturschutzorgan während des Dienstes auf dem obersten Kleidungsstück an der linken Brustseite zu tragen.

Der Landeshauptmann:

Jonas

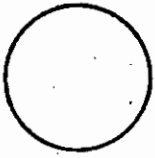
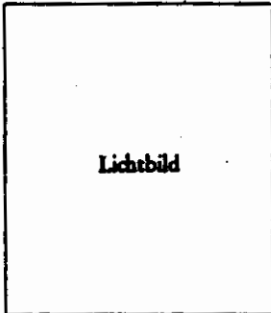
Anlage A

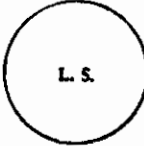
Angelobungsformel

Ich gelobe, die mir jeweils übertragenen Naturschutzaufgaben in dem mir hierfür zugewiesenen Bereich stets nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!

Lichtbildausweis ¹⁾

Anlage B

| | |
|---|--|
| <div style="text-align: center;">  <p>Ausweis für Herrn</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>über die erfolgte Bestellung als ehrenamtliches Naturschutzorgan</p> <p>Gültig für das Jahr:</p> </div> | <p>Ausstellende Behörde:</p> <p>.....</p> <p>Ausweis Nr.</p> <p>Dienstabzeichen Nr.</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Lichtbild</p> </div> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Eigenhändige Unterschrift)</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">Ausweis</p> <p>Dem Herrn</p> <p>.....</p> <p>geboren am</p> <p>in</p> <p>wohnhaft in</p> <p>.....</p> <p>wird amtlich bestätigt, daß er vom Magistrat der Stadt Wien auf Grund des § 21 des Wiener Naturschutzgesetzes vom 22. Dezember 1954, LGBL für Wien Nr. 1/1955, als</p> <p style="text-align: center;">ehrenamtliches Naturschutzorgan</p> <p>für das Land Wien bestellt und als solches am</p> <p>.....</p> | <p>vorschriftsmäßig angelobt wurde. Er ist demnach, wenn er in Ausübung des Dienstes handelt und hierbei das vorgeschriebene Dienstabzeichen trägt, als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBL Nr. 84, anzusehen und genießt die im Gesetz begründeten Rechte, welche den Zivilwachen zukommen.</p> <p>Wien, am 19..</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>L. S.</p> </div> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder seines Stellvertreters)</p> |
|---|--|

1) Der Lichtbildausweis ist aus Papyrolin im Format von 7,2 cm Breite und 11,2 cm Höhe herzustellen.
 2) Abdruck des Dienstabzeichens.